

# RS OGH 1988/12/14 3Ob565/88, 1Ob620/94, 9Ob303/99w, 4Ob118/01h, 6Ob219/10i, 5Ob61/11y, 1Ob62/16y, 6O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1988

## Norm

ABGB §1323 B

## Rechtssatz

Die Naturalherstellung ist selbst dann durchzuführen, wenn sie teurer kommt als Geldersatz. Sie scheidet wegen Untunlichkeit nur dann aus, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand an Kosten und Mühe erfordert. Schweres Verschulden des Schädigers erweitert aber das Ausmaß der Tunlichkeit, weil diesfalls die Interessen des Schädigers weniger Berücksichtigung verdienen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 565/88  
Entscheidungstext OGH 14.12.1988 3 Ob 565/88  
Veröff: EvBl 1989/103 S 374
- 1 Ob 620/94  
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 620/94  
nur: Die Naturalherstellung ist selbst dann durchzuführen, wenn sie teurer kommt als Geldersatz. Sie scheidet wegen Untunlichkeit nur dann aus, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand an Kosten und Mühe erfordert. (T1) Beisatz: Dies gilt selbst dann, wenn der gesamte Schaden auf diese Weise nicht ersetzt werden kann. (T2) Veröff: SZ 68/101
- 9 Ob 303/99w  
Entscheidungstext OGH 15.12.1999 9 Ob 303/99w  
nur T1
- 4 Ob 118/01h  
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 118/01h  
nur T1; Beisatz: Da der Vorrang der Naturalrestitution vor dem Geldersatz im Interesse des Geschädigten vorgesehen ist, wird Untunlichkeit auch schon dann angenommen, wenn der Geschädigte die Wiederherstellung nicht wünscht. Ihm wird damit im Ergebnis ein Wahlrecht zwischen der Naturalleistung des Schädigers und Geldersatz eingeräumt. (T3)
- 6 Ob 219/10i

Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 219/10i

- 5 Ob 61/11y

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 5 Ob 61/11y

Auch; nur T1; Beis ähnlich wie T2

- 1 Ob 62/16y

Entscheidungstext OGH 24.05.2016 1 Ob 62/16y

Vgl; Beisatz: Hier: Beseitigungsanspruch nach § 523 ABGB - Untunlichkeit der Schadensbeseitigung (Entfernung von Geröll), da der Kostenaufwand die eingetretene Wertminderung der Liegenschaft (unwegsames Waldgrundstück) ganz erheblich übersteigen würde. (T4)

- 6 Ob 176/16z

Entscheidungstext OGH 24.10.2016 6 Ob 176/16z

Auch; Beisatz: Dem Übergeber steht der Einwand offen, die Verbesserung sei für ihn mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. In diesem Fall könnte der Übernehmer dann nur mehr Geldersatz geltend machen. (T5)

- 5 Ob 23/17v

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 23/17v

Auch

- 2 Ob 4/22k

Entscheidungstext OGH 27.06.2022 2 Ob 4/22k

Vgl; Beisatz: Hier: Beschädigung und Neuerrichtung eines Gebäudes. (T6)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0030117

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

16.08.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)